



Amtsgericht Langenfeld (Rhld.)

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 26.11.2026, 11:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 63, Hauptstr. 15, 40764 Langenfeld**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Reusrath, Blatt 1003,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Reusrath, Flur 9, Flurstück 630, Gebäude- und Freifläche, Locher Weg 72, Größe: 658 m²

Grundbuch von Reusrath, Blatt 1003,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Reusrath, Flur 9, Flurstück 629, Waldfläche, Locher Weg, Größe: 266 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein ca. 148 m² großes Einfamilienhaus in Langenfeld, Locher Weg 72, ausgeführt als Doppelhaushälfte mit übertiefer Garage, das Ganze in dem fiktiven Bewertungsbaujahr 1981 entsprechender mittlerer Ausführungs- und Ausstattungsqualität auf einem zur Straße regelmäßig kompakt geschnittenen übertiefen Grundstück mit anteiliger Waldfläche in guter Wohnlage von Langenfeld-Reusrath bei guter Kfz-, mittlerer Nahverkehrs- und guter Einkaufsanbindung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.07.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

570.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.